

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15. Mai 2013, Nr. 11

- während der Sprechzeiten öffentlich aus.


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntgabe über die Einleitung des Verfahrens gemäß Punkt 5.4.6.3.Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplans „Wind“, gemäß Antrag der Gemeinde Beetzendorf

Die Konvention der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 54. Sitzung am 19.12.2012 auf der gesetzlichen Grundlage des ROG vom 22. Dezember 2008 in der derzeit gültigen Fassung, des LPlG des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 in der derzeit gültigen Fassung und des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt nachfolgenden Beschluss gefasst.

Beschlussesdrucksache 10/2012

Das Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3. Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ wird entsprechend dem Antrag der Gemeinde Beetzendorf eingeleitet.

Salzwedel, 07.05.2013


C. Wulfänger
Vorsitzender



Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) machen Folgendes bekannt:

Am Sonntag, den 25. August 2013 findet in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in der Hansestadt Stendal im Ortsteil Insel mit den Ortschaftsteilen Döbbelin und Tornau die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Insel statt.

Auf der Grundlage des § 9 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt ist

Herr Klaus Schmotz, Gemeindevahlleiter
und
Herr Axel Kleefeldt, stellv. Gemeindevahlleiter.

Der Gemeindevahlleiter hat folgende Anschrift:

Hansestadt Stendal
Der Gemeindevahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, 08.05.2012


Klaus Schmotz
Gemeindevahlleiter



1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

01. Juli 2013, 18.00 Uhr,

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Anschrift eingereicht werden:

Hansestadt Stendal
Der Gemeindevahlleiter
Markt 1
39576 Stendal

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist in § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Stendal festgelegt.

Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für den Ortsteil Insel 10.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA):

- 15 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
- Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA). Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt im Ortsteil Insel 580. Es sind also mindestens 5 Unterstützungssignaturen für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Stendal, den 08.05.2013